



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

15. Dezember 2020 · Beschluss 280-2020

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation; Sigi Sommer, SP; Schüler Obholz; Antwort des Stadtrats

Am 03. Oktober 2020 reichte die Interpellantin folgende Fragen an den Stadtrat ein:

a) Interpellation

1. Wieviele schulpflichtige Kinder aus Obholz gab es in den letzten 10 Jahren?
2. Gab es in der Vergangenheit bereits Anfragen von betroffenen Familien, die ihre Kinder in Nürensdorf zur Schule schicken wollten?
3. Wenn ja, wie ist die Schule Kloten mit diesen Anfragen umgegangen?
4. Wie hoch sind die entstehenden Kosten für einen solchen Schulbesuch in Nürensdorf?
5. Wie hoch sind die jährlichen Schulbuskosten für die Fahrten Obholz – Schule Kloten?
6. Gibt es zu Obholz bereits in anderen Bereichen Sonderabkommen zwischen Kloten und Nürensdorf?
7. Wäre es aus Gründen des Kindeswohles nicht sinnvoll, mit der Schulgemeinde Nürensdorf eine Sonderregelung auszuhandeln, damit Kinder von Obholz in Nürensdorf die Schule besuchen könnten?
8. Wäre Nürensdorf bereit, Schülerinnen und Schüler aus Kloten zu übernehmen?

b) Antworten des Stadtrats

Allgemeine Erläuterungen zu Schulort, Schulgeld und Schulweg:

Schulort:

Schülerinnen und Schüler haben am Wohnort Anspruch auf unentgeltlichen Schulbesuch (Volksschulgesetz [VSG], Art. 10). Wird die Schule ausserhalb des Wohnorts besucht, so kann die aufnehmende Gemeinde von den Eltern oder der Wohnsitzgemeinde ein Schulgeld erheben (VSG, Art. 11).

Schulgeld:

Gemäss Volksschulverordnung (VSV) Art. 10 Abs. 3 und 4 geht das Schulgeld zu Lasten der Eltern, wenn die Eltern die Zuteilung in eine andere Gemeinde beantragen.

Können sich Schulortgemeinde, Wohnortgemeinde und Eltern nicht über den Schulort oder das Schulgeld einigen, bestimmt die Direktion (VSG Art. 12).

Schulweg:

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt gemäss Volksschulverordnung bei den Eltern. Die Schulpflege ordnet auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an, wenn Schülerinnen und Schüler auf Grund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulwegs nicht selbständig den Schulweg

zurücklegen können (VSV Art. 83 und 162). Der zumutbare Schulweg ist dabei vom jeweiligen Alter der Kinder abhängig.

Zu Frage 1

In den letzten 10 Jahren gab es vier schulpflichtige Kinder aus Obholz. Diese vier Kinder besuchten die Schule in Kloten.

Bemerkung: Bis 2012 gingen die Kinder der 1. - 6. Primarklasse in die Gesamtschule Gerlisberg. Die Kinder aus Obholz kamen mit dem Velo nach Gerlisberg zur Schule. Kinder der Kindergartenstufe besuchten die Kindergärten Freienberg und wurden mit dem Schulbus transportiert.

Zu Frage 2

Es sind uns keine entsprechenden Anfragen bekannt.

Zu Frage 3

Siehe Antwort Frage 2

Zu Frage 4

Sofern ein Kind ausserhalb des Schulortes den Unterricht besucht, kann ein Schulgeld erhoben werden gemäss VSG, Art. 11, Abs. 1. Das Volksschulamt erlässt dazu Empfehlungen zur Höhe des Schulgeldes. Dieses Schulgeld beinhaltet die Schulung in einer Regelklasse ohne weitere sonderpädagogischen Fördermassnahmen. Diese werden, falls notwendig, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kantonale Schulgeldempfehlung:

Stufe Kindergarten:	Fr. 10'200
Stufe Primarschule:	Fr. 13'700
Stufe Sekundarschule:	Fr. 17'900

Diese Schulgeldbeiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, abgestuft nach Schulstufe und Ausbildungsgang, pro Auszubildenden und Jahr für die Dauer von einem Jahr festgelegt.

Zu Frage 5

Das Schulbusreglement der Schule Kloten definiert den zumutbaren Schulweg, wie auch den Anspruch auf Transport mit einem Schulbus.

Auszug aus dem Schulbusreglement der Schule Kloten

3.2 Zumutbarkeit Weglänge

Als empfohlene Richtwerte gelten für die verschiedenen Stufen folgende Weglängen als zumutbar:

- Kindergarten: 1'400m, bis 30 Min., 50m Höhenunterschied / Hauptstrassen Trottoirs, Übergänge mit Fussgängerstreifen und Inseln, Signal, Lotsen
- Unterstufe: 1'500-2'000m, bis 40 Min., 100m Höhenunterschied / Hauptstrassen Trottoirs und Fussgängerstreifen
- Mittelstufe: 2'000-3'000m, bis 45 Min., 200m Höhenunterschied / jede Verkehrssituation
- Sekundarstufe: 3'000-5'000m, bis 45 Min., 200m Höhenunterschied / jede Verkehrssituation

4.2 Kinder aus Gerlisberg, Obholz, Bänikon

Kinder vom Kindergartenalter bis zur 4. Klasse, wohnhaft in Gerlisberg, Obholz und Bänikon, werden nach einem festen Fahrplan morgens, mittags und nachmittags in die Schule gefahren und zurück (Ausnahme:

Mittwochnachmittag). Kinder der 5. und 6. Klassen dürfen mitfahren, sofern im Bus noch Plätze frei sind (kostenneutral, ein zusätzlicher Bus kommt nicht zum Einsatz). Stimmen die „Buszeiten“ nicht mit dem Stundenplan überein (bei älteren Schülern möglich) liegt der Schulweg in der Verantwortung der Eltern. Es werden keine zusätzlichen Fahrten durchgeführt. Sekundarschulkinder haben keinen Anspruch auf Schulbustransporte.

Kinder aus Obholz werden im gleichen Schulbus transportiert wie die Kinder aus Gerlisberg und Bänikon. Die Schulbushaltestelle befindet sich in Gerlisberg und der Schulbus fährt nach folgendem Fahrplan:

Gerlisberg ab	07.50 Uhr
Nägelimoos Primar ab	12.00 Uhr
Gerlisberg ab	13.10 Uhr
Nägelimoos Primar ab	15.25 Uhr

Die Strecke zwischen Obholz und Gerlisberg beträgt 2,6 km. Der Kilometerpreis mit dem aktuellen Schulbusunternehmen beläuft sich auf Fr. 5.27.

Im Schuljahr 2019/2020 kosteten die Schulbusfahrten Gerlisberg – Primarschule Nägelimoos Fr. 54'365.25.

Zu Frage 6

Im Bereich Lebensraum und Sicherheit gibt es zwischen der Gemeinde Kloten und Nürensdorf Abkommen zu folgenden Themen:

- Winterdienst macht Nürensdorf
- Abwasser geht nach Nürensdorf
- Strom und Wasser kommt von EKZ, somit Nürensdorf

Weitere Abkommen sind nicht bekannt.

Im Bereich Bildung gibt es mit den umliegenden Gemeinden eine Vereinbarung, dass Kinder, die im zweiten Semester eines Schuljahres zuziehen, das Schuljahr in der bisherigen Schule und Klasse beenden dürfen. Dabei wird gegenseitig kein Schulgeld erhoben.

Zu Frage 7

Die Frage des Kindeswohles lässt sich nicht alleine an der Zuteilung zu einer Schule oder einer Schulgemeinde beantworten. Jedes Kind und die sozialen Umstände des jeweiligen Kindes müssen dabei berücksichtigt werden. Das Kindeswohl ist nicht per se in Gefahr, weil ein Kind von einer anderen Gemeinde nach Kloten zieht und deshalb sein bisheriges schulisches Umfeld und sein soziales Umfeld verlassen muss.

Da sich in der Stadt Kloten jeweils in 5 Jahren 50% ihrer Einwohnerinnen und Einwohner austauschen (Zu- und Wegzüge), sind viele Kinder in Kloten jedes Jahr von einem Umzug betroffen. Wie ein Kind auf einen Umzug reagiert, ist sehr unterschiedlich und hängt auch davon ab, welche Umstände zu diesem Umzug führten und wie dieser durch die Eltern mit den Kindern vorbereitet wurde. Steht ein Umzug in eine andere Gemeinde an, so ist es den Eltern bewusst, dass ihr Kind die Schule wechseln wird. Es kann aber auch festgehalten werden, dass die Möglichkeit besteht, dass infolge der geographischen Nähe von Obholz zu Nürensdorf Familien und insbesondere Kinder einen grösseren Bezug zu Nürensdorf haben als zu Kloten und somit die Sozialisierung überwiegend in Nürensdorf stattfinden könnte.

Zu Frage 8

Die Schulgemeinde Nürensdorf ist bereit, die Kinder aus Obholz zu beschulen, sofern das Schulgeld und alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Schulung und Förderung der Kinder während der obligatorischen Schulzeit anfallen, durch die Schule Kloten oder die Eltern übernommen werden.

Mitteilungen an:

- Sigi Sommer, 8302 Kloten
- Sekretariat Gemeinderat
- Ressortvorstand Bildung, Christoph Fischbach
- Schulbehörde
- Bereichsleitung Bildung und Kind, Elsbeth Fässler
- Leitung Schulverwaltung, Corine Heiniger

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleitung Bildung + Kind

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 17. Dez. 2020